

KURZMERKBLATT

BEGLEITSCHENSYSYSTEM GEFÄHRLICHER ABFÄLLE FÜR DEN STATIONÄREN HANDEL

bei Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten (EAG)

In diesem Kurzmerkblatt werden die wichtigsten Verpflichtungen aus dem Begleitscheinsystem für gefährliche Abfälle im Zusammenhang mit der Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten (EAG) kurz umrissen. Weitergehende Informationen finden Sie in der Langfassung des Merkblatts sowie in den Rechtsgrundlagen (Abfallwirtschaftsgesetz 2002, Abfallnachweisverordnung 2012, Elektroaltgeräteverordnung).

Beispiele für gefährliche Abfälle:

- EAG, die Batterien enthalten
- Kühlgeräte
- Bildschirmgeräte
- Leuchtstofflampen.

1. Rücknahme gefährlicher Abfälle von Privatpersonen

- 1.1. Bei der Übernahme ist kein Begleitschein erforderlich, aber bei der Weitergabe der Massen siehe Punkt 3.

2. Rücknahme gefährlicher Abfälle (mit Ausnahme von Problemstoffen) von Gewerbetunden

- 2.1. Bei der Rücknahme ist ein Begleitschein zu verwenden bzw. auszufüllen und innerhalb von 6 Wochen nach der Rücknahme eine elektronische Begleitscheinmeldung (www.edm.gv.at) zu erstatten.
- 2.2. Für die elektronische Begleitscheinmeldung ist eine Registrierung als „erlaubnisfreier Rücknehmer“ unter www.edm.gv.at erforderlich.
- 2.3. Für die Weitergabe der Massen siehe Punkt 3.

3. Weitergabe der von Punkt 1 und Punkt 2 zurückgenommenen Massen an einen genehmigten Sammler/Behandler:

- 3.1. Wenn Sie die zurückgenommenen Abfälle weitergeben, müssen Sie einen Begleitschein verwenden. Das Formular finden Sie auf:
http://www.bmlfuw.gv.at/greentec/abfall-ressourcen/behandlung-verwertung/gefaherliche-abfaelle/bs_formular.html
(ausgefülltes Beispielformular auf der 2. Seite)
- 3.2. Weiters muss die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung der Abfälle explizit beauftragt werden, was durch eine entsprechende Vertragsklausel abgesichert werden sollte!

4. Aufbewahrung von Begleitscheinen: 7 Jahre

5. DIE VERPFLICHTUNG ZUR ERSTELLUNG EINES BEGLEITSCHENS LIEGT BEIM ÜBERGEBER VON GEFÄHRLICHERN ABFÄLLEN!

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung ist ausgeschlossen.

BEGLEITSCHIN FÜR GEFÄHRLICHEN ABFALL

gemäß den §§ 8 bis 14 Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012)

Seite 1

Abfallart	Abfallcode	Spez.	Masse in kg
Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, FKW- und KW-haltigen Kältemitteln (zB Propan, Butan)	3 5 2 0 5		1 6 0
(Leerzeilen für Korrektur)			

Übergabe	Gefährlicher Abfall übergeben von	Identifikationsnummer	Begleitscheinnummer	Jahr
	Name: Händler Elektrogeräte	9 0 0 8 3 9 0 5 3 0 6 9 6	2	1 4
	Anschrift: Stromstraße 2		Datum des Transportbeginns	
	Absendeort (PLZ): 1200 Wien		0 3 1 0 1 4	Tag Monat Jahr
		Bestätigung		

Transport	Name: Entsorger Elektroaltgeräte	Personen-GLN	
	Anschrift: Wassermannngasse 25, 1210 Wien	9 0 0 8 3 9 0 0 5 9 8 8 3	Art des Transports
			1 1= Straße 2= Schiene 3= Wasserweg 4= Luftweg 5= kombinierter Transport
		Bestätigung	

Übernahme	Gefährlicher Abfall übernommen von	Identifikationsnummer	Begleitscheinnummer	Jahr
	Name: Entsorger Elektroaltgeräte	9 0 0 8 3 9 0 0 0 5 0 5 6		
	Anschrift: Wassermannngasse 25, 1210 Wien		Datum des Empfangs	
	Empfangsort (PLZ): 1210 Wien		0 3 1 0 1 4	Tag Monat Jahr
		Bestätigung		

Bemerkungen

BEGLEITSCHIN FÜR GEFÄHRLICHEN ABFALL

gemäß den §§ 8 bis 14 Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012)

Seite 2

Streckengeschäft	Weiterer Abfallsammler		
	Name	Personen-GLN	<input type="text"/>
	Anschrift		

Streckengeschäft	Weiterer Abfallsammler		
	Name	Personen-GLN	<input type="text"/>
	Anschrift		

Streckengeschäft Empfänger	Gefährlicher Abfall übernommen von		
	Name	Identifikationsnummer	Begleitscheinnummer
	Anschrift	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Empfangsort (PLZ)		Jahr
			Datum des Empfangs
		Tag	Monat
		Jahr	
	Bestätigung		

Hinweise zum Ausfüllen dieses Begleitscheines:

1. Für jede Abfallart ist grundsätzlich ein gesonderter Begleitschein auszufüllen. (Werden mehrere Abfallarten auf einem Transportpapier (Begleitschein) angegeben, sind pro Abfallart eine gesonderte Begleitscheinnummer und die jeweilige Masse des Abfalls eindeutig verknüpft anzugeben.)
2. Der Übergeber behält für seine Nachweisführung eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins. Der Begleitschein muss beim Transport mitgeführt und dem Übernehmer übergeben werden. Der Übernehmer bestätigt die ordnungsgemäße Übernahme der gefährlichen Abfälle und behält den Begleitschein für seine Nachweisführung. Der Übernehmer übermittelt eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins an den Übergeber. Abschriften oder Durchschriften von Begleitscheinen sind zu kennzeichnen.
3. Der Übernehmer hat die Begleitscheindaten innerhalb von sechs Wochen elektronisch im Wege des Registers (edm.gv.at) zu melden.
4. Ausnahme: Sind mehrere Übernehmer/ Übergeber beteiligt (Streckengeschäft) und wird die Erleichterung für Streckengeschäfte in Anspruch genommen (§ 13 ANV 2012) so ist der erste Übernehmer auf Seite 1 des Begleitscheines anzugeben, alle weiteren Abfallsammler und der Empfänger sind auf der Rückseite des Begleitscheinformulars (Seite 2) aufzulisten; die Meldung der Begleitscheindaten (Punkt 3 der Hinweise) hat durch den Empfänger zu erfolgen.
5. Sind verschiedene Transportleute beteiligt, so hat der zweite und jeder weitere Transporteur die vorgeschriebenen Angaben unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu machen.